

Bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme bzw. den Abschluss von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriftenänderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen*):

(Name)	(Firma)

(z. B. "Verpackung von in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens Liter")

oder

This image shows a full page of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for writing. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Anlagen

(mit Kurzbeschreibung)

Aufgestellt:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

(des für die Angaben Verantwortlichen)

1. Allgemeines

- 1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt, mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. Paragraph, Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz):

GGVSEB

RID

ADR

ADN

GGVSee

IMDG-Code

ICAO-TI

UN-Modellvorschriften

- 1.2 Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:

einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand

eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung

ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel

eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB (Gutachten beifügen)

eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1, einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen (Fragebogen und Gutachten dem Antrag beifügen)

eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSee (Gutachten beifügen)

die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen

die Umklassifizierung

die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in

UN-Modellvorschriften

ADR

RID

ADN

IMDG-Code

ICAO-TI

Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)

Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut

2.1 Handelt es sich

um einen Stoff

um ein Gemisch

um eine Lösung

um einen Gegenstand

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

2.6 Gefahrklasse

- ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff)
- ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden und gewissen selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen)
- ggf. Prüfung und Zulassung durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden)

2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)

2.8 ggf. Verpackungsgruppe (I, II oder III)

2.9 Angaben zur Umweltgefährdung

3. Physikalisch-chemische Eigenschaften

3.1 Zustand während der Beförderung (z. B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig, geschmolzen..)

3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C

3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)

3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich _____ °C

3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß Abschnitt 2.3.4:

- Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den
4-mm-Becher: _____ Sekunden oder
6-mm-Becher: _____ Sekunden oder
- Temperatur: _____ °C (vorzugsweise bei 23 °C)
(falls nach DIN 53 211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO-Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben)

3.6 Siedepunkt/Siedebeginn oder Siedebereich _____ °C

3.7 Dampfdruck bei 20 °C _____ , bei 50 °C _____ , bei 55 °C _____
bei verflüssigten Gasen, Dampfdruck bei 70 °C _____
bei permanenten Gasen, Druck der Füllung bei 15 °C _____
Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur) _____

3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C

Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l _____

bzw. Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C

beliebig
teilweise
keine

(Konzentration angeben)

3.9 Farbe

3.10 Geruch

3.11 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässrigen Lösung (Konzentration angeben)

3.12 Sonstige Angaben

4. Sicherheitstechnische Eigenschaften

4.1 Zündtemperatur nach DIN 51 794 _____ °C

4.2 Flammpunkt

im geschlossenen Tiegel _____ °C

im offenen Tiegel _____ °C

(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN _____)

4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen):

untere _____ %, obere _____ %
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN _____)

4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar (Prüfmethode angeben)?

4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem

(entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)?

4.6 Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische

Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische

4.7 Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?

Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?

4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstzersetzung?

bei gewöhnlicher Temperatur

bei erhöhter Temperatur

Für organische Peroxide und gewisse selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 angeben:

- SADT _____ °C

- Höchstzulässige Beförderungstemperatur _____ °C

- Notfalltemperatur _____ °C

4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes:

4.10 Ist der Stoff brandfördernd?

Ja

Nein

4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase?

Ja

Nein

4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen?

Ja

Nein

4.13 Ist der Stoff radioaktiv?

Ja

Nein

4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

5. Physiologische Gefahren

5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

- 1 starke Reizwirkung
- 2 mittlere Reizwirkung
- 3 geringe Reizwirkung
- 4 stark ätzend
- 5 ätzend
- 6 schwach ätzend
- 7 sehr giftig
- 8 giftig
- 9 schwach giftig

Schäden	innerlich			äußerlich		
Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch	Haut	Atemwege	Mund	Haut	Atemwege	Augen
in fester Form						
in flüssiger Form						
in Dampfform						

5.1.2 LD₅₀- und/oder LC₅₀-Werte bzw. Nekrosewerte

5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?

5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe (soweit bekannt, angeben)?

5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

6. Angaben zum Gefahrenpotential

6.1 Mit welchen konkreten Schäden muss gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?

Verbrennung

Verätzung

Vergiftung bei Aufnahme durch die Haut

Vergiftung beim Einatmen

Vergiftung beim Verschlucken

mechanische Beschädigung

Zerstörung

Brand

Korrosion

Umweltschaden

Strahlenbelastung

Ersticken Gefahr

sonstiges

- 6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung
- bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
 - bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?

In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

7. Angaben zum Beförderungsmittel

- 7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?

Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen?) - Reisegepäckwagen

Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten)

Binnenfrachtschiffe - Überseefrachtschiffe - Containerschiffe - Passagierschiffe

Frachtflugzeuge – Passagierflugzeuge

sonstige

- 7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (Welche?)

- 7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein (z. B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)?

8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

- 8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden?

(Tankcontainer, Aufsetztank, MEGC, MEMU, Batterie-Fahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Batteriewagen, ortsbeweglicher Tank, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiff)

- 8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor (ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)?

- 8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n) Gut/Güter? (Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend **Anlage 14** sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

9. Angaben zur Verpackung

- 9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart

(Konstruktionszeichnungen und einen gutachterlichen Eignungsnachweis beifügen)

- 9.2 Nach welchen Vorschriften (z. B. Teil 6 ADR/RID/IMDG-Code) geprüft? (Prüfbericht beifügen)

- 9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz

einer Palette,

einer Palette mit Schrumpffolie oder Stretchfolie,

eines Containers,

in geschlossener Ladung

verwendet werden? (ggf. näher erläutern)

- 9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?
(Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)

- 9.5 Sonstige Hinweise

10. Sicherheitstechnische Begründung

(Sachverständigen-Gutachten beifügen)

- 10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand der Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?
- 10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen (z. B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)?
- 10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik entsprechen:
 - Darstellung der verbleibenden Gefahren
 - Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden